

2538 059

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

ZPO § 547 Abs. 1

Das Revisionsgericht kann die vom Berufungsgericht getroffene Feststellung über die unheilbare Zerrüttung einer Ehe bei einer nur nach § 547 Abs. 1 ZPO zulässigen Revision nachprüfen, wenn das Berufungsgericht aus der Verantwortung des Klägers für den Zustand der Ehe Schlüsse auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen der Zerrüttung gezogen hat.

BGH, Urt. v. 20. März 1963 - IV ZR 205/62 -

OLG Düsseldorf
LG Düsseldorf

IV ZR 205/62

Verkündet am
20. März 1963

Hoeppe, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Regierungsangestellten Wilhelm W [REDACTED], D [REDACTED],
L [REDACTED]straße [REDACTED] b. P [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

gegen

die Ehefrau Anna W [REDACTED] geb. K [REDACTED], D [REDACTED],
O [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 13. März 1963 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Maaß,
Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf
vom 3. Mai 1962 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision,
an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

76

- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien haben am 17. Mai 1929 die Ehe geschlossen. Das einzige Kind aus der Ehe, die am [REDACTED]. [REDACTED] 1935 geborene Tochter Wilma, ist verheiratet und lebt in der Schweiz.

Der am [REDACTED]. [REDACTED] 1901 geborene Kläger arbeitet als Angestellter des Landes Nordrhein-Westfalen im St [REDACTED] L [REDACTED] in D [REDACTED]. Die Beklagte hat in ihrer Jugend Schneidern gelernt und bald nach der Eheschließung (1930) diese Tätigkeit wieder aufgenommen. Der letzte eheliche Verkehr hat im Mai 1956 stattgefunden.

Am 1. September 1957 zog der Kläger aus der Ehewohnung aus.

Im September 1958 hatte er eine auf § 43 EheG gestützte Scheidungsklage erhoben. Sie ist durch das rechtskräftige Urteil des Landgerichts Düsseldorf vom 30. April 1959 abgewiesen worden.

Im Oktober 1960 hat der Kläger die jetzt anhängige Klage erhoben und beantragt, die Ehe nach § 48 EheG zu scheiden. Die Beklagte hat seinem Scheidungsbegehren widersprochen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat diese Entscheidung bestätigt. Mit der Revision will der Kläger erreichen, daß die Ehe nach § 48 EheG geschieden wird.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.



Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

I,

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß die Parteien seit mehr als 3 Jahren voneinander getrennt leben. In dem angefochtenen Urteil wird ferner gesagt, daß die Ehe der Parteien jedenfalls zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung des Berufungsgerichts zerrüttet war. Hieran trifft nach der Überzeugung des Berufungsrichters die überwiegende Schuld den Kläger, weil er die Ehewohnung verlassen hat, ohne vorher eine ihm mögliche und zumutbare Verständigung mit der Beklagten über die die Ehe belastenden Umstände herbeigeführt zu haben. Im Zeitpunkt seines Auszugs aus der gemeinsamen Wohnung war nach Ansicht des Berufungsgerichts die Ehe noch nicht unheilbar zerrüttet. Das hat der Berufungsrichter mit folgenden Erwägungen begründet:

Die Beklagte habe durch ihr Verhalten das Zusammenleben der Parteien in mehrfacher Hinsicht erschwert, der Kläger hätte aber die Möglichkeit gehabt, Abhilfe zu schaffen. Erst wenn seine Bemühungen an dem Widerstand der Beklagten oder aus anderen Gründen gescheitert wären, hätte er die Wohnung verlassen dürfen. Zur Belastung der Ehe durch die Beklagte hat das Berufungsgericht folgendes festgestellt: Der Kläger habe an der "Schwarzarbeit" seiner Ehefrau und Tochter Anstoß genommen und seiner Frau vorgehalten, daß er deshalb bei seiner Behörde Schwierigkeiten bekommen werde. Für den Fall, daß dieses Verhalten der Beklagten der Ehe abträglich gewesen wäre, hätte der Kläger nach Ansicht des Berufungsrichters die gewerbliche Tätigkeit seiner Ehefrau selbst bei den Behörden anmelden müssen, zumal die Beklagte damit einverstanden gewesen sei.

Der Kläger war nach den Gründen des angefochtenen Urteils nicht damit einverstanden, daß seine Tochter nach dem Schulabschluß bis zur Heirat ihrer Mutter beim Nähen half und daher zum guten Teil weiter vom Kläger unterhalten wurde. Sie sei in der Lage gewesen, außerhalb des Hauses ihren Unterhalt zu verdienen und dann einen entsprechenden Beitrag zu den Kosten der gemeinsamen Haushaltsführung zu leisten. Das Berufungsgericht hält diese Forderung des Klägers für berechtigt. Es legt ihm aber zur Last, daß er sie nicht eindeutig und bestimmt genug vorgebracht und nichts unternommen habe, um sich damit durchzusetzen. Es spreche nichts dafür, daß der Kläger das nicht hätte erreichen können.

Das angefochtene Urteil hat ferner die Wohnverhältnisse der Parteien erörtert. Weil ein Raum untervermietet war, bestand die Wohnung nur noch aus der Küche, einem kleinen Wohnraum und dem Schlafzimmer. In allen drei Räumen wurde bis in die Abendstunden zugeschnitten, anprobiert, hand- und maschinengenäht. Diesen Zustand hätte der Kläger nach Ansicht des Berufungsgerichts nicht hinnehmen brauchen. Es meint aber, bei einer passenden Gelegenheit hätte der Kläger erreichen können, daß der untervermietete Raum wieder den Parteien zur Verfügung gestanden hätte.

Nach allem kommt das Berufungsgericht zu dem Ergebnis, daß im Zeitpunkt des Auszugs des Klägers von einer unheilbaren Zerrüttung der Ehe nicht die Rede sein könne, weil sich der Kläger vor der Trennung nicht um eine Änderung der geschilderten Verhältnisse bemüht habe. Erst in dem Zeitpunkt, in dem sich herausgestellt habe, daß der Kläger - sei es infolge des Widerstands der Beklagten, sei es aus objektiven Gründen - mit seinen Bemühungen nicht zum Erfolge gekommen wäre, könne eine unheilbare Zerrüttung der

Ehe angenommen werden. Deshalb sieht das Berufungsgericht in dem Wegzug des Klägers ein Verhalten, das nach der Lebenserfahrung dafür spreche, daß die Ehe hierdurch, und zwar überwiegend, zu Lasten des Klägers zerrüttet worden sei.

II.

1. Gegen diese Begründung des angefochtenen Urteils bestehen rechtliche Bedenken. Ob dem Kläger die einseitige Aufgabe der häuslichen Gemeinschaft zur Last zu legen ist, so daß hierauf der Vorwurf gestützt werden kann, der Kläger habe die Ehe der Parteien durch sein überwiegendes Verschulden zerrüttet, hängt davon ab, welchen Verlauf die Ehe vor dem Wegzug des Klägers genommen hatte. Liegen Tatsachen vor, die darauf hindeuten, daß die Ehe bereits vor der Trennung der Parteien unheilbar zerrüttet war, so kann nicht davon ausgegangen werden, daß die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft dem Kläger zur Last zu legen ist (vgl. BGH LM Nr. 22 zu § 48 Abs. 2 EheG). Der Kläger hatte solche Tatsachen vorgetragen, insbesondere behauptet, die Parteien hätten schon vor seinem Auszug nur noch nebeneinander hergelebt, er hätte Monate vor der Trennung die Wohnung nur noch zur Nachtruhe aufgesucht. Hierzu hat das Berufungsgericht keine Feststellungen getroffen. Darin liegt ein sachlich-rechtlicher und zugleich ein - vom Kläger gerügter - Verfahrensmangel (§ 286 ZPO).

Diese Feststellungen über den Verlauf der Ehe vor der Trennung der Parteien erübrigten sich hier auch nicht deswegen, weil nach den Ausführungen des Berufungsrichters die Ehe vor dem Fortgang des Klägers nicht unheilbar zerrüttet gewesen sei, da der Kläger nichts unternommen habe, um an den die Ehe belastenden, in den Verantwortungsbereich der Beklagten fallenden Verhältnissen etwas zu ändern.

Die Ansicht des Berufungsgerichts, eine unheilbare Zerrüttung der Ehe sei nicht anzunehmen, weil sich der Kläger vor der Trennung der Parteien nicht darum bemüht habe, diese Verhältnisse zu ändern, ist rechtlich bedenklich. Denn das Berufungsgericht unterscheidet dabei nicht in der vom Gesetz gebotenen Weise zwischen der Tatsache der Zerrüttung der Ehe und der Verantwortung der Ehegatten für die Entstehung dieses Zustandes. In einem solchen Falle, in dem das Berufungsgericht diese Tatbestandsmerkmale verquickt hat, kann das Revisionsgericht sich nicht darauf beschränken zu prüfen, ob das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat, der Kläger habe die unheilbare Zerrüttung der Ehe überwiegend verschuldet. Es muß dabei zwangsläufig auch prüfen, ob die unheilbare Zerrüttung der Ehe als solche für einen bestimmten Zeitpunkt infolge dieser Verquickung der verschiedenen Tatbestandselemente zu Unrecht festgestellt worden ist, obwohl die Feststellung über die Zerrüttung der Ehe im Regelfall nach § 547 Abs. 2 ZPC nicht nachgeprüft werden kann.

Eine Scheidung der Ehe nach § 48 EheG setzt eine so tiefe Zerrüttung der Ehe voraus, daß eine Wiederherstellung einer ihrem Wesen entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden kann. Auch wenn nach den subjektiven Empfindungen eines Ehegatten eine Ehe unheilbar zerrüttet ist, kann ein objektiver Beurteiler zu dem Ergebnis kommen, daß dieser Grad der Zerrüttung zu einem bestimmten Zeitpunkt noch nicht eingetreten ist, weil, objektiv gesehen, noch eine Aussicht besteht, daß dieser Ehegatte seine eheverneinende Einstellung aufgibt. Diese Gedanken zum Begriff der unheilbaren Zerrüttung der Ehe hat der Bundesgerichtshof in der BGHZ 3, 70 - LM Nr. 2 zu § 44 EheG - abgedruckten Entscheidung ausgesprochen.

Von dem Standpunkt eines objektiven Beurteilers ist das Berufungsgericht jedoch nicht ausgegangen. Es hat vor allem nicht erörtert, ob aus der Sicht eines solchen Beobachters - wie dies nach dem der erwähnten Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt der Fall war - eine Änderung der Einstellung des Klägers zu erwarten war. Das ist nicht deshalb zu bejahen, weil sich nach der Ansicht des Berufungsgerichts der Kläger nicht darum bemüht hat, die Mißstände zu beseitigen, aus denen sich die Entfremdung des Klägers entwickelt hat. Das Fehlen solcher Bemühungen des Klägers läßt nicht den Schluß zu, daß eine unheilbare Zerrüttung vom Standpunkt eines objektiven Beurteilers noch nicht eingetreten war.

Die Frage, was der Kläger hätte tun sollen, um dem Verlauf der Ehe eine andere Wendung zu geben und deren unheilbare Zerrüttung abzuwenden, ist nicht im Zusammenhang mit der Erörterung der Frage nach dem Bestehen der Zerrüttung, sondern im Rahmen der Prüfung der Schuldfrage zu erörtern (RGZ 165, 149; BGHZ 4, 196, 191). Es muß daher für die vom Revisionsgericht vorzunehmende Prüfung davon ausgegangen werden, daß die Ehe der Parteien entsprechend der Behauptung des Klägers bereits unheilbar zerrüttet war, als der Kläger die Wohnung verließ.

Es kommt daher darauf an, ob eine in diesem Zeitpunkt bestehende unheilbare Zerrüttung der Ehe von dem Kläger ganz oder überwiegend verschuldet ist. Das hat das Berufungsgericht in einer Hilfsbegründung festgestellt.

2. Zutreffend rügt die Revision, daß die Feststellung des Berufungsgerichts auf Rechtsfehlern beruht. Daraus, daß der Kläger es unterließ, auf eine Änderung der häuslichen Verhältnisse hinzuwirken, kann ihm einmal nur ein Vorwurf gemacht werden, wenn das vom Berufungsrichter vermißte Verhalten die "Schwarzarbeit" der Beklagten und die Tätigkeit

der Tochter an der Seite ihrer Mutter tatsächlich beendet und auch die Wohnraumfrage geändert hätte. Das mußte ausdrücklich festgestellt werden, es reicht nicht aus, wenn in den Gründen des angefochtenen Urteils nur gesagt wird, es spreche nichts dafür, daß der Kläger sich nicht hätte durchsetzen können.

Aus dem Unterlassen solcher Handlungen, durch die der Kläger nach der Auffassung des Berufungsrichters die ungünstige Entwicklung der Ehe hätte abwenden können, läßt sich ein Vorwurf ferner nur dann herleiten, wenn der Kläger die Pflicht zum Eingreifen erkannt oder wenigstens aus Fahrlässigkeit nicht gesehen hätte. Diese Frage hätte das Berufungsgericht erörtern müssen. Dabei hängt die Frage, ob nach dem Verlauf der Ehe der Kläger eine Pflicht zum Eingreifen erkennen konnte, auch davon ab, ob die Beklagte irgendwie bereit war, um der Erhaltung der Ehe willen, auf wirtschaftliche Vorteile zu verzichten, die sie aus ihrer Näharbeit gewann.

Schließlich leidet das angefochtene Urteil unter dem Mangel, daß das Berufungsgericht nicht dargelegt hat, weshalb den Kläger die überwiegende Schuld an der bei seinem Auszug bereits bestehenden unheilbaren Zerrüttung treffen soll. Da das Berufungsgericht der Beklagten den Vorwurf gemacht hat, daß sie durch ihr vorangegangenes Verhalten die berechtigten Ansprüche des Klägers auf ein ungestörtes Familienleben in der Ehewohnung beeinträchtigt und dadurch die Unzufriedenheit des Klägers hervorgerufen hat, so war sie an dem negativen Verlauf der Ehe mitschuldig. In einem solchen Falle hätte das Berufungsgericht begründen müssen, weshalb die Schuld des Klägers die der Beklagten überwiegt.

III.

Diese rechtlichen Bedenken gegen die Erwägungen des Berufungsgerichts zur Schuldfrage nötigen zur Aufhebung des angefochtenen Urteils, ohne daß es erforderlich wäre, zu erörtern, ob dem Berufungsgericht die vom Kläger gerügten Verfahrensverletzungen unterlaufen sind. Durch die neue Verhandlung erhält der Kläger Gelegenheit, seine Einwände gegen die bishorige Würdigung des Prozeßstoffes vorzubringen.

Johannsen Wüstenberg Bundesrichter Dr. Loewenheim Dr.Graf
Maaß ist erkrankt
und verhindert zu
unterschreiben

Johannsen